

Geschäftsordnung

des Beirats für Menschen mit Behinderung

des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

(4. Wahlperiode des Beirats)

§ 1 – Aufgaben

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen der im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wohnenden und arbeitenden körperlich, geistig und seelisch behinderten Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Verwirklichung ihrer Bedürfnisse unter besonderer Berücksichtigung des Art. 11 der Verfassung von Berlin, des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Dabei orientiert sich der Beirat insbesondere an den Leitgedanken der Inklusion sowie des *Disability Mainstreaming*.
- (2) Der Beirat berät das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten der im Bezirk wohnenden und arbeitenden Menschen mit Behinderung. Er gibt Stellungnahmen zu ihm von dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes oder der Bezirksverordnetenversammlung vorgelegten Anfragen ab. Er unterbreitet dem Bezirksamt Vorschläge, die in angemessener Zeit behandelt und über das zuständige Mitglied des Bezirksamtes an die Bezirksverordnetenversammlung weitergeleitet werden.
- (3) Der Beirat macht sich kundig und kann sich vom Bezirksamt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten informieren lassen.

§ 2 – Zuordnung

Der Beirat ist dem/der Bezirksbürgermeister/in zugeordnet.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag von höchstens fünfzehn Organisationen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sowie Vereinigungen der Sozialarbeit/Wohlfahrtspflege an. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein/e Vertreter/in einer Organisation.
- (2) Dem Beirat gehören außerdem die folgenden, außerhalb von Geschäftsordnungsangelegenheiten nicht stimmberechtigten Mitglieder an:
 - a) der/die Bezirksbürgermeister/in

- b) der/die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung
- c) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten beim Bezirksamt
- d) jeweils ein/e von den Leiterinnen bzw. Leitern aller Abteilungen des Bezirksamtes bestellte/r Mitarbeiter/in des Bezirksamtes, mit Ausnahme der von dem/der Bürgermeister/in geleiteten Abteilung
- e) jeweils ein/e Vertreter/in jeder Fraktion der Bezirksverordnetenversammlung.
- f) ein/e Vertreter/in der bezirklichen Seniorenvertretung
- g) ein/e Vertreter/in des bezirklichen Kinder- und Jugendparlaments

§ 4 – Berufung

- (1) Die Mitglieder und deren Vertreter/innen werden von dem/der Bezirksbürgermeister/in für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Sie können durch Beschluss des Bezirksamtes nach Anhörung des Beirates aus wichtigem Grund vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann nach Anhörung des Beirates ein neues Mitglied und dessen Vertreter/in berufen werden.

§ 5 – Verfahren

- (1) Der/die Bezirksbürgermeister/in führt den Vorsitz. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die/der Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens fünfmal jährlich ein.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Beirat tagt in der Regel öffentlich.
- (5) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden.
- (6) Bei Bedarf können der/die Vorsitzende sowie der/die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung weitere Mitglieder der Bezirksverwaltung oder Sachverständige zu den Sitzungen laden.
- (7) Zum Zwecke der Protokollierung dürfen von den Beiratssitzungen Audioaufnahmen angefertigt werden.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch die Mitglieder des Beirates am 23.1.2017 in Kraft und gilt für die Dauer der aktuellen Wahlperiode.